

# RS OGH 2002/10/24 2Ob257/02m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2002

## Norm

ZPO §235 E

## Rechtssatz

Wurde die bezirksgerichtliche Wertgrenze bereits aus Anlass einer früheren Erweiterung des Klagebegehrens überschritten, dann liegt bei einer neuerlichen Erweiterung des Klagebegehrens kein Anwendungsfall des § 235 Abs 2 ZPO vor. Eine solche neuerliche Erweiterung des Klagebegehrens ist nur unter dem Gesichtspunkt des § 235 Abs 3 ZPO zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 257/02m  
Entscheidungstext OGH 24.10.2002 2 Ob 257/02m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116984

## Dokumentnummer

JJR\_20021024\_OGH0002\_0020OB00257\_02M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)